

Protokollauszug der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2024

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Fragen der Einwohner
2. Beratung und Beschlussfassung über die Kalkulation der Abwassergebühren der Gemeinde Hüffenhardt für die Jahre 2024 und 2025
3. Beratung und Beschlussfassung über die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)
4. Verlängerung der Übergangsregelung zur §2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
5. Annahme von Spenden– Beschlussfassung nach § 78 Abs. 4 GemO
6. Bebauungsplan „Schmerlaib – 2. Änderung“ in Helmstadt-Bargen
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB
7. Fortschreibung Lärmaktionsplan für die Stadt Bad Rappenau
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §47d Abs 6 und § 47 Abs. 4 Satz 2 und Absatz 6 BImSchG
8. Bildung der Wahlbezirke und Festlegung der Wahlräume für die Bundestagswahl 2025 und Einteilung der Wahlhelfer
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
10. Informationen, Anfragen, Verschiedenes
11. Fragen der Einwohner

Zu Punkt 1:

Seitens der Einwohner werden keine Fragen gestellt.

Zu Punkt 2:

Bürgermeister Neff begrüßt Herrn Häuser vom Büro Schmidt und Häuser und erteilt ihm das Wort.

Die letzte Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hüffenhardt für den Zeitraum 2022 - 2023 wurde am 15.12.2022 im Gemeinderat behandelt. Das Büro Schmidt und Häuser aus Nordheim, welches bereits in der Vergangenheit die Kalkulation der Abwassergebühren vorgenommen hat, wurde mit der Erstellung der Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2024 – 2025 sowie mit der Nachkalkulation für die Jahre 2019-2021 beauftragt und hat diese Gebührenkalkulation im November 2024 fertiggestellt.

Gemäß der Gebührenkalkulation (per mail versandt) mit Stand 11/2024 wurden für die Jahre 2024-2025 die im Beschlussvorschlag bei Nr. 9 aufgeführten Gebühren ermittelt.

Gegenüber den aktuellen Gebührensätzen von 3,45 €/m³ Schmutzwasser und 0,66 €/m² überbauter und befestigter Fläche ergibt sich für das Jahr 2024 eine Reduzierung der Abwassergebühren, während es im Jahr 2025 zu einem starken Anstieg der Schmutzwassergebühr und insbesondere der Niederschlagswassergebühr kommt.

Die vorgesehene Erhöhung der Abwassergebühren für das Jahr 2025 ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass umfangreiche Kanalunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, welche mit Blick auf den teilweise sehr schlechten Zustand des Kanals nicht weiter verschoben werden können. Hinzu kommt, dass die Gemeinde für diese Kanalunterhaltungsmaßnahmen nicht mehr mit Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg rechnen kann, da sich die Fördervoraussetzungen massiv geändert haben. Im Ergebnis führt dies zu einer Mehrbelastung für die Gebührenschuldner.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die maximal möglichen Gebühren (vergleiche kostendeckende Gebührenobergrenze) für die Schmutzwassergebühren als auch für die Niederschlagswassergebühr als neue Gebühren festzulegen. Gemäß § 78 Abs. 2 GemO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Die Gemeindeverwaltung vertritt die Auffassung, dass die oben genannten Gebühren vertretbar sind, zumal sich bei der Schmutzwassergebühr und auch bei der Niederschlagswassergebühr eine Absenkung der Gebührenhöhe ergibt.

In Anbetracht der aktuellen Finanzsituation der Gemeinde, sollte hier nicht von der maximal möglichen Gebührenhöhe abgewichen werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2024 zu.
2. Die Gemeinde Hüffenhardt wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Gemeinde Hüffenhardt wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene, überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:		aus den Betriebsaufwendungen der:	
Mischwasseranlagen	25,0%	Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	50,0%	Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlagen	1,2%	Kläranlagen	1,2%

7. Den vorgeschlagenen Bemessungszeiträumen für 2024 und 2025 (jeweils einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 8 und 9) werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

a) Schmutzwasserbeseitigung

- Kostenüberdeckung aus 2019 in Höhe von 3.073 €
- Kostenüberdeckung aus 2020-2021 in Höhe von 55.754 €

b) Niederschlagswasserbeseitigung

- Kostenüberdeckung aus 2019 in Höhe von 39.341 €
- Kostenunterdeckung aus 2020 in Höhe von -29.899 €
- Kostenüberdeckung aus 2021 in Höhe von 5.615 €

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung wie folgt festgesetzt:

Rückwirkend für den Zeitraum 01/2024 – 12/2024:

- Schmutzwassergebühr 3,11 €/m³ Abwasser

- Niederschlagswassergebühr 0,47 €/m² abflusswirksame Fläche

für den Zeitraum 01/2025 – 12/2025:

- Schmutzwassergebühr 3,76 €/m³ Abwasser

- Niederschlagswassergebühr 1,09 €/m² abflusswirksame Fläche

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckungen zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckungen zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

10. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2026 ff. bei einem fachkundigen Büro zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 3:

Bürgermeister Neff führt anhand der Vorlage in das Thema ein.

Nachdem die Gebühren der Abwasserbeseitigung neu kalkuliert wurden (vgl. Tagesordnungspunkt 2) ist es notwendig, diese neuen Gebühren in die Abwassersatzung aufzunehmen.

Ein Hinweis auf die anstehende Neukalkulation der Gebühren für den Bereich Abwasserbeseitigung wurde in den Amtsblättern Nr. 50 vom 14.12.2023 und Nr. 51/52 vom 21.12.2023 veröffentlicht. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass sich durch die Neukalkulation rückwirkend Erhöhungen der Abwassergebühren ergeben können, was letztendlich nicht eingetreten ist.

Darüber hinaus sind durch eine Änderung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes auch redaktionelle Änderungen der Abwassersatzung notwendig, welche ebenfalls in der 8. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung umgesetzt werden.

Dies betrifft insbesondere Regelungen für die eingesetzten Zwischenzähler (Schmutzwasserabzugszähler).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwassersatzung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4:

Rechnungsamtsleiter Salen führt anhand der Vorlage in das Thema ein.

Mit der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz hat sich der Gemeinderat in den vergangenen Jahren bereits mehrfach befasst.

Der Gesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2024 am 22.11.2024 den juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Möglichkeit einer nochmaligen Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung von § 2b Umsatzsteuergesetz (kurz: UStG) um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 eröffnet.

Somit besteht für die Gemeinde Hüffenhardt die Chance, das „alte Umsatzsteuerrecht“ durch die öffentliche Hand noch bis zum 31.12.2026 anzuwenden. Die Anwendung von § 2b UStG ist damit für zwei weitere Jahre aufgeschoben.

Die Gemeinde Hüffenhardt beabsichtigt, die neuen Regelungen ebenfalls erst ab dem 01. Januar 2027 umzusetzen. Die zukünftige Umsatzbesteuerung der Kommunen bietet aus Sicht der Gemein-

deverwaltung keinerlei Vorteile für die Gemeinde Hüffenhardt, sondern ist mit erheblichem Mehraufwand für die Verwaltung verbunden.

Durch die Neuregelung des § 2b UStG findet eine Abkehr von der bisherigen Rechtslage statt und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts müssen dann insbesondere für Leistungen, welche nicht hoheitlicher Natur sind, die Umsatzsteuer ausweisen und an das Finanzamt abführen.

Der bereits angestoßene Umstellungsprozess wird verwaltungsintern weiter vorangetrieben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Regelungen des § 2b UStG erst ab dem 01. Januar 2027 anzuwenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 5:

Bürgermeister Neff führt anhand der Vorlage in das Thema ein.

Nach dem Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind bei Amtsträgern, die für ihre Körperschaften Zuwendungen entgegennehmen, strafrechtliche Risiken entstanden. Der baden-württembergische Landtag hat im Februar 2006 eine grundsätzliche Regelung für die Annahme von Spenden durch Kommunen beschlossen, damit auch künftig Zuwendungen von Privaten zur Erfüllung kommunaler Aufgaben entgegengenommen werden können, ohne dass strafrechtliche Konsequenzen für die beteiligten Amtsträger drohen.

Der mit Gesetz vom 14. Februar 2006 eingefügte § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung stellt klar, dass die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen Dritter einwerben und annehmen oder an Dritte, die sich an der Erfüllung kommunaler Aufgaben beteiligen, vermitteln dürfen. Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich ist damit erwünscht und die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen gehört grundsätzlich zum dienstlichen Aufgabenkreis der kommunalen Amtsträger.

Aus Gründen der Transparenz sieht die Regelung allerdings vor, dass über die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen das kommunale Hauptorgan zu entscheiden hat.

Dem Öffentlichkeitsgrundsatz der Sitzung kommt deshalb bei der Beschlussfassung über die Annahme von Spenden eine wesentliche Bedeutung zu.

Nur bei der öffentlichen Verhandlung der Spendenannahme ist die Transparenz der Spendenannahme für die Öffentlichkeit auch gewährleistet. Zum Schutz der Amtsträger in strafrechtlicher Hinsicht, muss deshalb auf den Öffentlichkeitsgrundsatz bestanden werden.

Alle anderen Spenden, die im Jahr 2024 bei der Gemeindekasse Hüffenhardt eingegangen sind, werden dem Gemeinderat voraussichtlich im Februar 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zur Annahme einer Geldspende durch die Hopp Foundation gGmbH vom 02.12.2024 in Höhe von 2.148 € für die Grundschule Hüffenhardt (Digitalisierungspakt / Medienentwicklungsplan).

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 6:

Bürgermeister Neff führt anhand der Vorlage in das Thema ein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen hat in öffentlicher Sitzung am 18.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Schmerlaib – 2. Änderung“ beschlossen, den Vorentwurf des Be-

bauungsplans mit Datum vom 25.10.2024 gebilligt und diesen für die weiteren Verfahrensschritte gemäß § 3 und § 4 BauGB freigegeben.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Wohnraum durch die Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten im bestehenden Wohngebiet „Schmerlaib“.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung auf der Internetseite der Gemeinde Helmstadt-Bargen) eingestellt.

Die Gemeinde Hüffenhardt wurde zur Stellungnahme bis 10.01.2025 aufgefordert.

Belange der Gemeinde Hüffenhardt sind durch die Planungen nach Auffassung der Gemeindeverwaltung nicht berührt.

Beschluss:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Schmerlaib – 2. Änderung“ der Gemeinde Helmstadt-Bargen werden keine Bedenken erhoben. Anregungen werden nicht vorgebracht. Sollte es im weiteren Verfahren keine gravierenden Änderungen der Planung geben, hält der Gemeinderat eine weitere Beteiligung nicht für erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 7:

Bürgermeister Neff führt anhand der Vorlage in das Thema ein.

Der Gemeinderat Bad Rappenau hat die Ergebnisse der Lärmkartierung in der öffentlichen Sitzung am 14.11.2024 zur Kenntnis genommen und für die förmliche Beteiligung der Bürger an der Lärmaktionsplanung freigegeben. Die Öffentlichkeit hat nun die Möglichkeit, sich zur Lärmkartierung zu äußern und aktiv an der Lärmaktionsplanung Bad Rappenau mitzuwirken. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Nachbarkommunen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung mit Darstellung der Kartierungskarten, der Lärmkenngrößen, der Gebäude-Maximalpegel für verkehrliche und baulich/konstruktiver Maßnahmen in tabellarischer und planerischer Form, der ruhigen Gebiete sowie ein Grobbeschrieb potenzieller Maßnahmen zur Lärminderung können auf der Internetseite der Stadt Bad Rappenau eingesehen werden.

Die Gemeinde Hüffenhardt wurde zur Stellungnahme bis 17.01.2025 aufgefordert.

Belange der Gemeinde Hüffenhardt sind nach Auffassung der Verwaltung nicht berührt.

Beschluss:

Gegen die Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Bad Rappenau werden keine Bedenken erhoben. Anregungen werden nicht vorgebracht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 8:

Bürgermeister Neff informiert das Gremium anhand der Vorlage.

Im kommenden Jahr findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Ursprünglich war als Termin der 28.09.2025 vorgesehen. Nach dem Bruch der Regierungskoalition hat Bundeskanzler Scholz angekündigt, am 11.12.2024 die Vertrauensfrage zu beantragen. Über diesen Antrag wird das Parlament am 16.12.2024 entscheiden.

Sollten ihm die Abgeordneten nicht das Vertrauen aussprechen, kann Bundespräsident Steinmeier innerhalb von 21 Tagen das Parlament auflösen und Neuwahlen ansetzen. Als Termin dafür ist der 23.02.2025 im Gespräch. Den Wahltag legt der Bundespräsident fest.

Bildung der Wahlbezirke und Festlegung der Wahlräume für obige Wahl Auszug Bundeswahlordnung (BWO)

§ 12 Bundeswahlordnung

(1) Gemeinden mit nicht mehr als 2.500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt.

Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind. (2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

Auf dieser rechtlichen Grundlage werden folgende Wahlbezirke durch den Bürgermeister bestimmt:

Ortsteil	Wahlbezirk	Wahlraum
Hüffenhardt 01	Hüffenhardt	Familienzentrum Hüffenhardt, Keltergasse 14
Kälbertshausen 02	Kälbertshausen	Bürgerhaus Kälbertshausen, Hälde 2

» Im Rathaus wird die Auszählung der Briefwahl stattfinden.

Einteilung der Wahlhelfer

Dem Gremium liegt die Einteilung der Wahlhelfer vor.

Bei Verhinderung wird um zeitnahe Rückmeldung gebeten.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Zu Punkt 9:

Bürgermeister Neff gibt bekannt, dass keine nichtöffentliche Sitzung stattgefunden hat.

Zu Punkt 10:

Bürgermeister Neff gibt folgendes bekannt:

- Ein Nussbaum an der Grundschule muss gefällt werden, die Standsicherheit ist nicht mehr gewährleistet.
- Die Frist zur Fertigstellung und Abrechnung des Starkregenrisikomanagements wurde bis 30.11.2025 verlängert. Hintergrund sind Personalengpässe beim beauftragten Ing.-Büro.
- In den Friedhofshallen Hüffenhardt und Kälbertshausen wurden über den Heizstrahlern Edelstahlbleche montiert zur Ruß-Abweisung und die Wände neu gestrichen.
- Aufgrund von zwei unerwarteten Todesfällen bei den Mitgliedern des Gutachterausschusses sind zwei ehrenamtliche Gutachtersitze nachzubersetzen.

Vorschlagsrecht hierfür haben die Gemeinden des Sprengels „links des Neckars“. Der Gemeinderat der Stadt Mosbach bestellt Herrn Peter Schmitt, Haßmersheim, staatl. gepr. Bautechniker und freier Sachverständiger für Schäden an Gebäuden sowie Herrn Eberhard Krötz, Neunkirchen, Geschäftsführer und zertifizierter Wertermittler von Immobilien, als Gutachter für den Gemeinsamen Gutachterausschuss Neckar-Odenwald-Kreis für die verbleibende Amtszeit bis 30. April 2025.

- Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 22.01.2025 statt.

Gemeinderat Dietrich fragt, wann die Protokolle der vergangenen Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden. Bürgermeister Neff erklärt, dass die Protokolle in den kommenden Amtsblättern veröffentlicht werden.

Gemeinderat Dietrich sei zu Ohren gekommen, dass der Gemeinderat eine Benutzungsgebühr für den Bürgersaal Kälbertshausen beschlossen hätte, er möchte wissen in welcher Sitzung dies beschlossen wurde. Bürgermeister Neff antwortet, dass der Gemeinderat keine Benutzungsgebühr für den Bürgersaal Kälbertshausen beschlossen hat. Die Verwaltung hat eine Gebühr anlog der bestehenden Mietgebühren für Gemeindeobjekte erhoben.

Gemeinderat Dietrich möchte wissen, warum für den Bau des Naturkindergartens eine Differenz zwischen Gesamtaufwendungen der Baukosten und der Summe Auftragsvergabe vorhanden ist. Ortsbaumeister Hahn antwortet, dass die internen Kosten nicht teil der Auftragsvergabe sein können und es deshalb zu einer Differenz von Aufwand und Auftrag kommt.

Zu Punkt 11:

Ein Einwohner erkundigt sich nach dem Gemeindeverbindungsweg Richtung Hochhausen. Dieser sei bei Hochhausen beschädigt. Darüber hinaus fragt er nach dem Zeitpunkt der nächsten Verkehrsschau. Bürgermeister Neff gibt Auskunft, dass die Gemeinde Haßmersheim für diesen Streckenabschnitt zuständig sei und eine Verkehrsschau erst für 2025 geplant ist.

Bürgermeister Neff richtet sich mit eigenen Worten an das Gremium und dankt für die Zusammenarbeit im Gemeinderat, den Beschäftigten der Gemeinde Hüffenhardt sowie beim Wohn- und Pflegezentrum Domus Cura für die Möglichkeit der Nutzung des Multifunktionsraums als Sitzungssaal und wünscht allen Anwesenden frohe Weihnachten und einen guten Start in das Jahr 2025.